

Merkblatt für den Antragsteller

zum Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland nach § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG vom 09. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2370) geändert worden ist

In 2018 wird der Dauergrünlanderhalt über die Verpflichtungen im Rahmen des Greenings sichergestellt. Für die Umwandlung von Dauergrünland gilt der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG. Mit Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der DirektZahlDurchfV am 30. März 2018 kommt des Weiteren in Deutschland die sog. Pflugregelung zur Anwendung.

Wer unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Das Umwandlungsverbot gilt grundsätzlich für jeden Betriebsinhaber, der den Greening-Vorschriften unterliegt, unabhängig davon, ob der Betriebsinhaber für die konkrete Dauergrünlandfläche eine Beihilfe beantragt oder nicht.

Ausnahmen vom Umwandlungsverbot gelten daher für Antragsteller, die von der Kleinerzeugerregelung Gebrauch machen oder für Betriebe oder Betriebsteile des ökologischen Landbaus. Kleinerzeuger sind von den Greening-Verpflichtungen befreit. Betriebe oder Betriebsteile des Ökolandbaus sind von den Greening-Auflagen befreit, sofern sie nicht auf die Befreiung verzichtet haben oder den Betrieb nur teilweise ökologisch bewirtschaften und die betroffene Fläche zum ökologisch bewirtschafteten Betriebsteil gehört. Maßnahmenbezogene Umwandlungsverbote gelten u.a. für Betriebe, die der ELER-Ökoförderung unterliegen oder anderen Auflagen im AUM-Bereich unterliegen.

Welches Dauergrünland unterliegt dem Umwandlungsverbot?

Laut Definition ist Dauergrünland eine landwirtschaftliche Fläche, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs war und mindestens fünf Jahre lang nicht umgepflügt wurde. Hierzu zählen auch Flächen, auf denen auch andere Pflanzenarten wachsen wie Sträucher und/oder Bäume, die abgeweidet werden können, sofern Gras und andere Grünfütterpflanzen weiterhin vorherrschen, sowie Dauergrünlandflächen, die abgeweidet werden können und einen Teil der etablierten lokalen Praktiken darstellen, wo Gras und andere Grünfütterpflanzen traditionell nicht in Weidegebieten vorherrschen. Den Dauergrünland-Status erhalten auch Ackerflächen mit Gras/Grünfütterpflanzen, sofern diese ebenfalls fünf Jahre lang, entsprechend dem Zeitraum von sechs aufeinander folgenden Flächenverzeichnissen, ununterbrochen nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes sind, nicht umgepflügt werden und ihre räumliche Lage unverändert bleibt.

Was beinhaltet das Umwandlungsverbot?

Eine Umwandlung von Dauergrünland liegt seit dem 30. März 2018 bereits immer dann vor, wenn Dauergrünland (z. B. auch zur Grünlanderneuerung) umgepflügt wird. Dabei ist unter Umpflügen nach Auslegung der EU-Kommission eine Bodenbearbeitung zu verstehen, die die Grünlanddecke zerstört oder verändert, z. B. wenn der Boden gewendet wird und/oder eine tiefe Bodenbearbeitung erfolgt. Dabei muss nicht unbedingt der Pflug zur Anwendung kommen. Auch andere Bodenbearbeitungsgeräte (z. B. Grubber) können eine tiefgründige Bodenbearbeitung mit Zerstörung der Grünlandnarbe bewirken.

Darüber hinaus liegt, wie bisher, eine Umwandlung von Dauergrünland auch immer dann vor, wenn eine Bestellung mit einer Acker- oder Dauerkultur erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Bau eines Gebäudes, das Anlegen eines Fahrsilos oder eine Aufforstung) umgewandelt wird.

Zusätzliche Angaben für bestimmte Fläche im Antragsjahr 2018

Einmalig kann im Antragsjahr 2018 unter Verwendung des ‚Nachweises des Umpflügens zur Aufhebung des Dauergrünlandstatus im Sammelantrag 2018 bzw. zur Anpassung des Ansaatjahres‘ mit dem Sammelantrag, jedoch spätestens bis zum 11.06.2018 nachgewiesen werden, dass die Einstufung einer Fläche und deren Ansaatjahr einer Korrektur bedarf.

Eine Einstufung lässt sich ändern, wenn die betreffende Fläche seit dem 16.05.2013 gepflügt worden ist. Als Nachweis gilt ein Nutzungscodewechsel für den betreffenden Zeitraum FLVZ 2013 bis FLVZ 2018. Die betreffenden Sammelanträge sind mit dem Sammelantrag 2018 anzugeben. Die Flächeneinstufung wird, wenn der Nutzungscodewechsel durch die Sammelanträge der Vorjahre nachvollzogen werden kann, von der zuständigen Bewilligungsstelle rückwirkend geändert. Ist ein vorgenannter Nutzungscodewechsel nicht vollzogen worden, so kann der Nachweis des Pflügens durch eindeutiges datiertes georeferenziertes Luftbild, welches das Pflügen erkennen lässt, erbracht werden.

Das Ansaatjahr wird im Anschluss auf das Jahr der Antragsstellung, das auf das Pflügen folgt bzw. auf das Antragsjahr des letzten auslösenden NC-Wechsels gesetzt. Pflügen im Antragsjahr bedeutet, der Antragsteller hat bis Antragstermin gepflügt. Hat er also im Herbst gepflügt bezieht sich das bereits auf das folgende Antragsjahr.

Ausnahmen:

- Dauergrünland-Ersatzflächen:
Das Pflügen von sogenannten Dauergrünland-Ersatzflächen, welche im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Umwandlung von Dauergrünland angelegt wurden, kann nicht anerkannt werden, da dieses Ersatzgrünland mindestens fünf Jahre Dauergrünland bleiben muss.
- Umweltsensibles Dauergrünland:
Außerdem ist bei sogenanntem umweltsensiblen Dauergrünland ein solcher Nachweis in der Regel nicht möglich, da hier seit 2015 ein Pflugverbot besteht.
- Ungenehmigte Dauergrünland-Umwandlungen:
Sollte das angezeigte Pflügen in der Vergangenheit widerrechtlich erfolgt sein, kann ebenfalls kein Statuswechsel geltend gemacht werden, auch wenn tatsächlich und nachweislich gepflügt, gegrubbert etc. wurde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Fläche im Jahr 2016 durch einen greeningpflichtigen Betrieb ohne vorherige Genehmigung umgewandelt wurde. Für diese ungenehmigte Umwandlung greift die „Pflugregelung“ nicht.

Anzeigen des Umpflügens von bestimmten Flächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen

Das Umpflügen von potentiell Dauergrünland mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen anzulegen, ist spätestens einen Monat nach dem Umpflügen bei der Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Anzeige oder erfolgt sie nicht binnen der genannten Frist, so wird das Umpflügen nicht für die Bewertung im Hinblick auf die mögliche Entstehung von Dauergrünland berücksichtigt.

Die neue Bedingung ist jedoch nur dann von Relevanz, wenn nach dem Pflügen wieder Gras oder Grünfütter angebaut wird oder eine Ackerbrache vorliegt. Eine sich anschließende ackerbauliche Nutzung (z. B. Weizen, Mais) steht einem Fruchtfolgewechsel gleich und unterbindet, wie in den Vorjahren, die Dauergrünlandentstehung.

Pflugregelung

Das Pflügen von Dauergrünland gilt ab dem 30.03.2018 als Umwandlung und ist ab diesem Zeitpunkt genehmigungspflichtig.

Da Dauergrünland in Deutschland im Rahmen der Direktzahlungsregelungen nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf, bedarf auch das Pflügen von Dauergrünland ab dem 30.03.2018 einer Genehmigung. Diese ist im Regelfall an die Bedingung geknüpft, dass an gleicher Stelle oder an anderer Stelle in derselben Region eine Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Wiederanlage oder Neuanlage als Dauergrünland. Sie muss ab dann mindestens fünf Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und darf in diesem Zeitraum nicht gepflügt werden.

Sofern eine bestehende Dauergrünlandfläche ohne vorherige Genehmigung „gepflügt“ wird, liegt ein Greening-Verstoß vor.

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Folgende Nutzcodierungen sind in 2018 voraussichtlich für die Feststellung des Dauergrünlandstatus relevant:

Zulässige Grünlandcodes (Hauptnutzung Grünland):

Nutzcode	Beschreibung
57	Pufferstreifen ÖVF GL
459	Grünland (Dauergrünland)
480	Streuobstfläche mit DGL-Nutzung
492	etablierte lokale Praktiken (Heide)
567	Langj. o. 20 j. Stilll. DGL
572	Uferrandstreifenprogramm (DGL)
592	DGL aus der Erzeugung genommen
972	NFF: Grünlandnutzung
994	Unbefestigte Mieten DGL

Acker(futter) – Nutzcodes:

Nutzcode	Beschreibung
422	Klee gras
424	Acker gras
433	Luzerne-Gras-Gemisch
591	AL aus der Erzeugung genommen
859	Hopfen vorübergehend stillgelegt

Bitte beachten Sie, dass sich noch Änderungen ergeben können.

Besonderheiten bestehen bei aus der Erzeugung genommenen Ackerflächen (Nutzcode 591). Werden diese zeitgleich als ökologische Vorrangfläche beantragt, bleibt der Ackerstatus erhalten. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass durch die Anrechnung als ökologische Vorrangfläche die Fünfjährigkeit lediglich pausiert, nicht aber unterbrochen wird.

Beispiele:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Status	Hinweis
190	424	422	424	424	424	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013).
190	424	422	424	424	424	132	Acker	
190	422	424	591	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	422	422 → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013).
190	422	422	424	424	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2013 (DGL-Status pausiert)
190	422	422	424	424	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF) → 459	DGL	Für diese Fläche ist eine „echte“ DGL-Codierung anzugeben (Ansaatjahr 2013).
422	422	424	421	424	424	424	Acker	Ansaatjahr 2016
190	422	424	591	591 (gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	591 (nicht gleichzeitig ÖVF)	Acker	Ansaatjahr 2013 (DGL-Status pausiert)

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Wert	Beschreibung
E	Genehmigte Ersatzfläche aus Antragsverfahren DGL-Umwandlung
2009	Flächen, die seit 2009 <u>oder früher</u> mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland mindestens seit dem Jahr 2014)
2010	Flächen, die seit 2010 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (= Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist*)
2011	Flächen, die seit 2011 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2016 neu entstanden ist*)
2012	Flächen, die seit 2012 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (=Dauergrünland, das ab dem Jahr 2017 neu entstanden ist*)
2013	Flächen, die seit 2013 mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden und mit dieser Antragstellung zu Dauergrünland werden*
2014	Flächen, die seit dem betreffenden Jahr mit einem echten oder potentiellen DGL-Code beantragt wurden (Fünfjährigkeit noch nicht erfüllt)
2015	
2016	
2017	
2018	

*Ausnahmen können vorliegen, wenn die Fläche zwischenzeitlich als ÖVF beantragt wurde

Zudem ist eine eindeutige Unterscheidung der Referenzparzellen anhand ihrer Bodennutzung zwingend erforderlich. Dauergrünlandkulisse, Hauptnutzung im Referenzsystem und jährliche Nutzcodierung sollen eindeutig, also widerspruchsfrei, sein. Acker(futter)flächen, die den Dauergrünlandstatus haben oder mit Antragstellung (6.FLVZ) erreichen, müssen deshalb mit einem zulässigen „echten“ Grünlandcode (s.o.) angegeben werden.

Genehmigung vor Umwandlung

Nach den Greening-Verpflichtungen ist die Umwandlung/das Pflügen von Dauergrünland genehmigungspflichtig. Antragsteller, die die Umwandlung von Dauergrünland beabsichtigen, müssen vor Umwandlung einen schriftlichen Antrag auf Umwandlung von Dauergrünland bei gleichzeitiger Neuanlage einer Ersatzfläche bei der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer stellen.

Eine Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind und die Fläche nicht als umweltsensibles Dauergrünland eingestuft ist.

Als umweltsensibles Dauergrünland gelten Dauergrünlandflächen innerhalb von FFH-Gebieten, die am 1. Januar 2015 vorhanden waren und die nicht im Rahmen einer Verpflichtung einer Agrarumweltmaßnahme angelegt wurden und seitdem fortlaufend Gegenstand einer Verpflichtung zur Beibehaltung von Grünland sind. Ausnahme: Die Umwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland in eine nichtlandwirtschaftliche Nutzung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Die Genehmigung zur Umwandlung von Dauergrünland kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn durch den Antragsteller sichergestellt wird, dass die umzuwandelnde Fläche unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung in einem Verhältnis von mindestens 1:1 durch neu angelegtes Dauergrünland ersetzt wird.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Ersatzfläche muss es sich um neu anzulegendes Grünland handeln, d.h. die Fläche darf nicht bereits den Dauergrünland-Status besitzen, unabhängig davon, ob sie zuletzt in einem Flächenverzeichnis angegeben wurde oder im Dauergrünlandkataster erfasst ist.
- Sowohl die umzuwandelnde Fläche als auch die zur Neuanlage von Dauergrünland vorgesehene Ersatzfläche müssen innerhalb derselben Region liegen. Region ist das Gebiet jedes Bundeslandes. Abweichend davon ist das Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin, Niedersachsen und Bremen sowie Schleswig-Holstein und Hamburg jeweils eine Region.
- Die Ersatzfläche muss spätestens bis zum Schlusstermin der Antragstellung auf Direktzahlungen, der auf die Genehmigung folgt, angelegt werden.
- Das neu angelegte Dauergrünland darf für die Dauer von fünf Jahren nicht mehr umgewandelt werden.
- Bei Flächen, die zur Grünlanderneuerung umgepflügt werden erfolgt die Neuanlage von Dauergrünland auf der Umwandlungsfläche

**DER DIREKTOR DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NORDRHEIN-WESTFALEN
ALS LANDESBEAUFTRAGTER
GESCHÄFTSBEREICH 3 – EU-ZAHLSTELLE, FÖRDERUNG**

Es besteht die Möglichkeit, eine betriebsfremde Fläche als Ersatzfläche zu benennen. Voraussetzung dafür ist, dass der Eigentümer, ggf. auch der Fremdbewirtschafter, der Umnutzung in eine Dauergrünlandfläche zuvor schriftlich zugestimmt hat. Zudem müssen Eigentümer/Fremdbewirtschafter erklären, dass sie die Information über den Dauergrünlandstatus an jeden weiteren Eigentümer/Bewirtschafter weitergeben. Der Fremdbewirtschafter muss am Schlusstermin der auf die Genehmigung folgenden Antragstellung auf Direktzahlungen den Greening-Verpflichtungen unterliegen. Das bedeutet, dass der Fremdbewirtschafter kein Kleinerzeuger sein darf. Es darf sich auch nicht um einen Betrieb des ökologischen Landbaus handeln, sofern die Ersatzfläche nicht zu einem nach konventionellen Landbaumethoden bewirtschafteten Betriebsteil gehört oder der Betrieb nicht auf die Befreiung von den Greening-Verpflichtungen verzichtet hat.

Im Genehmigungsverfahren sind auch die jeweiligen Kreisordnungsbehörden mit eingebunden. Die von der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu erteilende Genehmigung für eine Umwandlung von Dauergrünland kann nur erfolgen, wenn die betreffende Kreisordnungsbehörde zuvor schriftlich Auskunft erteilt hat, ob die beantragte Dauergrünlandfläche nicht einem Umwandlungsverbot aufgrund fachrechtlicher Regelungen des Wasser- oder des Naturschutzes unterliegt.

Ausnahmen nach Förderrecht möglich

Der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG beinhaltet Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anlage einer Ersatzfläche.

Nach derzeitigem Stand wird in folgenden Fällen eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche erteilt:

- Dauergrünland, für das der Antragsteller nachweisen kann, dass dieses im Rahmen folgender AUM entstanden ist oder im Rahmen von Nachfolgeverpflichtungen beizubehalten war, kann nach Genehmigung ohne Anlage einer Ersatzfläche umgebrochen werden:
 - Vertragsnaturschutz
 - Grünlandextensivierung
 - Alte Weidehaltung (AUM-Grundbewilligungen bis 2005)
 - MSL-Bewilligungen bis 2013, einschließlich einjähriger Verlängerungen, die im direkten Anschluss an die o. a. Maßnahmen erfolgen, bei denen die Beibehaltung des Grünlandumfangs verpflichtend war.

Voraussetzung ist allerdings, dass zwischen der Anlage von Dauergrünland und der AUM-Maßnahme eine Kausalität besteht. D.h. die Einsaat von Dauergrünland muss während des Bewilligungszeitraums durchgeführt oder aber zumindest in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgt sein.

- Dauergrünland, das ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist; Hierbei handelt es sich um Dauergrünlandflächen, die im Flächenverzeichnis mit dem Ansaatjahr 2010 oder jünger angegeben wurden.
- Eine Genehmigung ohne Pflicht zur Anlage einer Ersatzfläche kann auch aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Vermeidung einer unzumutbaren Härte erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist ausführlich zu begründen.
- Dauergrünland, das in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Stallbau) umgewandelt werden soll

Besondere Regeln

Die oben genannten Ausnahmen sind nach Förderrecht möglich. Ein fachrechtliches Umwandlungsverbot von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen nach Naturschutz- oder Wasserrecht bleibt davon unberührt. Für Dauergrünland, das im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen, Agrarumwelt-Klimamaßnahmen oder der Förderung des ökologischen Landbaus angelegt wurde und bewirtschaftet wird, sind die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bestimmungen vorrangig zu beachten.

Verstöße gegen das Dauergrünlanderhaltungsgebot

Eine nicht genehmigte Umwandlung von Dauergrünland stellt einen Verstoß gegen die Greening-Auflagen dar und kann zu Kürzungen bzw. Sanktionen führen. Eine Fläche, die davon betroffen ist, muss bis zum nächsten Schlusstermin für den Antrag auf Direktzahlungen durch Wiedereinsaat und unter Angabe eines entsprechenden Nutzcodes im Flächenverzeichnis wieder als Dauergrünland angegeben werden.

Dauergrünlandkulisse NRW und Informationen zum Dauergrünland im Flächenverzeichnis 2018

In der durch die Landwirtschaftskammer geführten Dauergrünlandkulisse werden alle beantragten Dauergrünlandflächen registriert. Das Dauergrünlandkataster stellt die technische Grundlage für die Erfassung und die Überwachung von Dauergrünlandflächen dar. Wie im Flächenverzeichnis 2017 werden alle Antragsteller, deren Flächen zum jetzigen Zeitpunkt dem Dauergrünlandumwandlungsverbot unterliegen, unverbindlich über den Dauergrünlandstatus informiert (Spalte 9 im Flächenverzeichnis 2018). In dieser Spalte ist vorgedruckt, ob der jeweilige Teilschlag als Dauergrünland (V) gewertet wird und ob der jeweilige Teilschlag vollständig oder teilweise im umweltsensiblen Gebiet liegt (VU) (Erfassungsstand: Januar 2018). Informationen zu Dauergrünlandflächen, deren Status in der Spalte 9 noch nicht berücksichtigt werden konnte (d.h. ohne Eintrag), können im Feldblock-Finder NRW (www.landwirtschaftskammer.de/FBF/) eingesehen oder bei der zuständigen Kreisstelle erfragt werden. Generell ist zu beachten, dass auch die Nutzungsangaben im Flächenverzeichnis 2017 zur Prüfung hinsichtlich einer Entstehung von neuem Dauergrünland herangezogen wurden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer.